

Richtlinien zur Finanzierung der Erstsemesterarbeit an der RWTH Aachen

An der RWTH Aachen wird die Erstsemesterarbeit eigenverantwortlich von den Fachschaften in Kooperation mit der Hochschule durchgeführt. Die Koordination der Erstsemesterarbeit erfolgt durch das ESA-Team.

Die Fachschaften verfolgen mit ihrem Engagement das Ziel, den Studienanfängerinnen und Studienanfängern den Einstieg in das Studium zu erleichtern und bestmögliche Voraussetzungen für einen erfolgreichen Studienverlauf zu schaffen. Hierzu werden im Rahmen der Einführungstage Tutorien für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger angeboten. Dort lernen die Erstsemesterinnen und Erstsemester ihre Kommilitoninnen und Kommilitonen kennen und erhalten alle wichtigen Informationen zum Studium und Leben in Aachen. Hierzu zählen insbesondere Informationen zu den Lehrveranstaltungen des ersten Semesters, Fristen für Prüfungs- und Lehrveranstaltungsanmeldungen sowie die wichtigsten Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung. Um eine hohe Qualität der angebotenen Tutorien gewährleisten zu können, werden die Tutorinnen und Tutoren im Rahmen einer Schulung auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

Aus Wertschätzung und Anerkennung der ehrenamtlich geleisteten Arbeit unterstützt die Hochschule die Fachschaften u.a. durch finanzielle Mittel. Da diese Mittel aus Qualitätsverbesserungsmitteln stammen, sahen die Fachschaften einen dringenden Bedarf für verbindliche Richtlinien zur Verwendung dieser Mittel. Aus diesem Grund haben die Fachschaften sich auf die vorliegenden Richtlinien verständigt.

Grundsätze

Da eine Vorfinanzierung der Arbeit aus Mitteln der Studierendenschaft erfolgt, finden die Regelungen der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO NRW), der Satzung der Studierendenschaft der RWTH Aachen, der Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen (FinO), der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen (FSRO), sowie der jeweiligen Fachschaftsordnung (FSO) Anwendung. Bereits beim Beschluss einer Ausgabe ist festzuhalten, dass eine Maßnahme über die Mittel zur Finanzierung der Erstsemesterarbeit abgerechnet werden soll.

Sofern durch eine Maßnahme Einnahmen erzielt werden, beispielsweise Werbeanzeigen im Erstsemesterinfoheft oder Selbstbeteiligung beim Erstsemesterwochenende, sind diese mit den Ausgaben zu verrechnen. Es kann demnach nur die Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen abgerechnet werden.

Die Fachschaften verpflichten sich zur größtmöglichen Transparenz hinsichtlich der Verwendung von Qualitätsverbesserungsmitteln. Hierzu zählt unter anderem ein detaillierter Rechenschaftsbericht, der sich in der Gliederung an unten stehendem Maßnahmenkatalog orientiert.

Bei der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel lassen die Fachschaften größtmögliche Sparsamkeit walten. Hierzu zählt unter anderem, dass entstehende Restmittel unverzüglich, spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres zurückgeführt werden. Die Abrechnung muss spätestens bis zum **01.05.** des Folgejahres im Dekanat vorliegen, damit eine fristgerechte Rechenschaft erfolgen kann.

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel wird durch den JourFixe Studienbeiträge festgelegt und setzt sich aus einem Sockelbetrag sowie einer Kopfpauschale zusammen.

Maßnahmenkatalog

Grundsätzlich können nur Maßnahmen abgerechnet werden, die zuvor explizit erlaubt worden sind. Hierzu gibt es die unten stehende Whitelist (Liste der erlaubten Maßnahmen). Für Maßnahmen, die dort nicht aufgeführt sind, muss vor Beginn der Maßnahme eine Genehmigung des JourFixe Studienbeiträge vorliegen. Der Antrag muss spätestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Bei Unsicherheit, ob eine Maßnahme durchgeführt werden darf, sollte beim JourFixe Studienbeiträge nachgefragt werden, um das Risiko für eine spätere Nicht-Abrechenbarkeit zu umgehen. Beträgsmäßig größere Anschaffungen (ab 250,00 €), die nicht ausschließlich für die Maßnahmen im Rahmen der Erstsemesterwoche, sondern auch noch später genutzt werden, müssen mit Begründung dem JourFixe Studienbeiträge vorgelegt werden.

Für Maßnahmen aus der Blacklist (Liste der nicht erlaubten Maßnahmen) kann grundsätzlich keine Genehmigung erteilt werden.

Die Summe der Maßnahmen darf die durch den JourFixe festgelegte Summe nicht überschreiten. Sollte eine Überschreitung absehbar sein, so kann die Summe durch einen begründeten Antrag an den JourFixe erhöht werden. Wird dieser abgelehnt, so hat die Finanzierung aus Fachschaftsmitteln zu erfolgen.

KONTAKT: Jourfixe@fachschaften.rwth-aachen.de

Whitelist (erlaubte Maßnahmen aus Erstsemestermitteln)

- 1. Druckkosten Erstsemesterinfoheft**
Druckkosten für eine angemessene Anzahl von Erstsemesterinfoheften können abgerechnet werden.
- 2. Erstsemesterbeutel oder Erstsemestertüten**
Erstsemesterbeutel oder Erstsemestertüten können abgerechnet werden. Diese Beutel oder Tüten sollten Informationsmaterial für die Erstsemesterinnen und Erstsemester beinhalten. Sie dürfen bedruckt werden, allerdings darf der Druck des Logos der Fachschaften nicht aus Erstsemestermitteln finanziert werden (siehe Abschnitt Blacklist, Nr. 5).
- 3. Tutorinnen- und Tutorenschulung**
Kosten, die im Rahmen der Schulung von Tutorinnen und Tutoren entstehen, können abgerechnet werden. Hierzu zählen u.a. Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Honorar für externe Referentinnen und Referenten und Material. Fahrt- und Transportkosten können nur abgerechnet werden, wenn eine Anreise bzw. Transport unter Benutzung des Semestertickets nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand möglich ist. Im Fall der Nicht-Nutzung des Semestertickets ist eine gesonderte Begründung im Rechenschaftsbericht notwendig. Da es sich um eine Schulung handelt, kann die Fachschaft auf eine Erhebung einer Selbstbeteiligung verzichten.
- 4. Aufwandsentschädigung für Tutorinnen und Tutoren**
Tutorinnen und Tutoren können als Ausgleich für finanziellen Aufwand, der im Zusammenhang mit ihrem ehrenamtlichen Engagement entsteht, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 50 Euro für den Zeitraum der Einführungstage erhalten. Diese Aufwandsentschädigungen werden über Sammelwerkverträge abgerechnet. Dabei sollen nicht mehr als zwei Tutorinnen bzw. Tutoren auf fünfzehn Erstsemesterstudierende kommen. Der Betreuungsschlüssel darf ohne Antrag auf max. 1:5 (eine Tutorin bzw. ein Tutor auf 5 Erstsemesterstudierende) geändert werden, unter der Voraussetzung, dass die Aufwandsentschädigung den Gesamtbetrag aus dem Tutorenverhältnis 2:15 nicht überschreitet. Jede Tutorin bzw. jeder Tutor erhält in diesen Fällen weniger als 50 Euro pro Kopf.
- 5. Verpflegung während der Einführungstage**
Eine Verpflegung während der Einführungstage kann abgerechnet werden. Es gelten die Regelungen des § 38 FinO. Zur Abrechnung ist eine Verpflegungsliste notwendig.

6. Erstsemesterwochenende

Kosten für Verpflegung und Unterkunft können abgerechnet werden. Fahrt- und Transportkosten können nur abgerechnet werden, wenn eine Anreise bzw. Transport unter Benutzung des Semestertickets nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand möglich ist. Im Fall der Nicht-Nutzung des Semestertickets ist eine gesonderte Begründung im Rechenschaftsbericht notwendig. Die insgesamt anfallenden Kosten pro Person, die laut Studienplan erstmalig an Lehrveranstaltungen des ersten Semesters teilnimmt, und Tag sollen 30 Euro nicht überschreiten. Weiterhin gelten die Regelungen des § 37 FinO. Eine Selbstbeteiligung von mindestens 30 v.H. der Gesamtkosten ist vorzusehen.

7. Erstsemestermentorien

Kosten für Mentoren für Erstsemesterinnen und Erstsemester, über die Studierende vor oder in der Erstsemesterwoche z.B. in den Umgang mit Literatur, in die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, in die Hochschulstrukturen, in das Verfassen von Protokollen etc. eingeführt werden. Weitere Themen können Tipps zum Klausurtraining, Studienverlaufsplanung oder Grundlagen von Präsentationstechniken sein.

8. Vorführungen im Rahmen der Erstsemestereinführung

Kosten für eine Filmvorführung (z.B. Filmmiete, Transport der Filme) im Rahmen der Erstsemesterwoche in Kooperation mit dem Filmstudio der Hochschule. Die Anmietung von externen Kinos fällt nicht unter die erlaubten Maßnahmen aus Erstsemestermitteln.

Kosten für Vorführungen, wie z.B. ein Theaterstück. Hierzu zählen beispielsweise Aufwände für Kostüme, Kulissen, Ton- und Lichttechnik u.ä.

9. Verbrauchsmaterialien und Bürobedarf

Sofern Verbrauchsmaterialien und Bürobedarf eindeutig der Erstsemesterarbeit zugeordnet werden können, ist es möglich, diese im Rahmen der Erstsemesterarbeit abzurechnen. Diese Kosten sollen 15 v.H. der zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten.

Blacklist (nicht erlaubte Maßnahmen aus Erstsemestermitteln)**1. Erstsemesterpartys**

Kosten, die im Zusammenhang mit einer Erstsemesterparty entstehen, können nicht abgerechnet werden.

2. Fachschaftswochenende

Ein Fachschaftswochenende zur Vorbereitung oder Konzeption der Erstsemesterarbeit kann nicht abgerechnet werden.

3. Studentische Hilfskräfte

Studentische Hilfskräfte zur Unterstützung der Erstsemesterarbeit dürfen nicht finanziert werden.

4. Werkverträge

Es können keine Werkverträge abgerechnet werden, ausgenommen davon sind die Sammelwerkverträge, die zur Abrechnung der Aufwandsentschädigungen für die Tutorinnen und Tutoren verwendet werden.

5. Werbematerial für Fachschaft

Kosten, die durch die Anschaffung von Werbematerial für die Fachschaft entstehen, können nicht abgerechnet werden.

6. Inventar

Fachschaftsinventar (Möbel, Tische, Stühle,...) kann nicht aus QVM finanziert werden.

Diese Richtlinien gelten sowohl für Bachelorerstsemesterinnen und –erstsemester wie auch für Mastererstsemesterinnen und –erstsemester, die neu an der RWTH sind.